

# STRASSENGESETZ

## DER GEMEINDE ZUOZ

Gestützt auf:

Art. 60, 65, 76, 79 und 82 der Kantonsverfassung sowie auf Art. 4 lit. d und lit. f des Gemeindegesetzes,

Art. 3 Abs. 3 SVG, Art. 10 und 13 GAVzSVG,

Art. 20 KWaG, Art. 24 AVzKWaG

von der Gemeindeversammlung erlassen am 05. Juli 2006

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **ART. 1 ZWECK**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Bau, den Unterhalt und die Benützung der Gemeindestrassen sowie der sonstigen Verkehrsflächen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben weitere Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

#### **ART. 2 GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER**

Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn dieses Erlasses nichts anderes ergibt.

#### **ART. 3 GELTUNGSBEREICH**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung bei allen kommunalen Verkehrsanlagen, die der Öffentlichkeit gewidmet sind sowie für die Übernahme von Privatstrassen.

<sup>2</sup> Als kommunale Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug-, Zweirad- und Fuss-

gängerverkehr dienen und aus Fahrbahn, Trottoir, Parkstreifen, Radweg, Fuss- oder Wanderweg bestehen. Ebenfalls dazu gehören Waldstrassen, Landwirtschaftswege, Reitwege, öffentliche Parkplätze und Nebenanlagen wie Grünstreifen, Plätze, Gestaltungselemente, Rabatten, Einmündungen, Wendeplätze etc.

#### **ART. 4 ORGANISATION**

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

## **II. BAU, AUSBAU UND KORREKTION**

#### **ART. 5 ZUSTÄNDIGKEIT**

Der Bau, Ausbau und die Korrektion von kommunalen Verkehrsanlagen ist Sache der Gemeinde.

#### **ART. 6 WERKLEITUNGEN**

<sup>1</sup> Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

<sup>2</sup> Die Werkleitungseigentümer sind verpflichtet, die Werkleitungen auf ihre Kosten den durch Bauarbeiten von öffentlichen Strassen bedingten neuen Verhältnissen anzupassen oder zu erneuern.

<sup>3</sup> Die Verlegung von Werkleitungen in kommunalen Verkehrsanlagen ist bewilligungspflichtig. Die Werkleitungseigentümer haben die entsprechenden Aufgrabungsgesuche rechtzeitig dem Gemeinderat einzureichen. Dieser kann an die Bewilligung Auflagen und Bedingungen knüpfen.

#### **ART. 7 ANPASSUNGSARBEITEN**

Werden durch den Bau von kommunalen Verkehrsanlagen angrenzende Grundstücke in Mitleidenschaft gezogen, so übernimmt die Gemeinde als Erstellerin der Verkehrsanlage die notwendigen Anpassungen. Sind bestimmte

Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze usw. neu anzulegen, so gewährt der Ersteller der Verkehrsanlage den Ersatz möglichst in gleicher Güte und Ausführung. Werden vom Grundeigentümer Verbesserungen verlangt, so trägt dieser die Mehrkosten.

#### **ART. 8 ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN**

<sup>1</sup> Bestehende Privatstrassen und Verkehrsanlagen können von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden, wenn sie in einem Erschliessungsplan enthalten sind und an der Übernahme ein öffentliches Interesse besteht.

<sup>2</sup> Die Übernahme von Privatstrassen erfolgt entschädigungslos. Die Übernahme kann an Bedingungen geknüpft werden.

### **III. UNTERHALT UND WINTERDIENST**

#### **ART. 9 ZUSTÄNDIGKEIT**

Der bauliche und betriebliche Unterhalt der kommunalen Verkehrsanlagen obliegt dem Gemeinderat. Die Kosten trägt die Gemeinde.

#### **ART. 10 WINTERDIENST**

<sup>1</sup> Bei Schneefall und Glätteis werden die öffentlichen Strassen, ausgenommen speziell bezeichnete Schlittelwege, nach Massgabe der vorhandenen technischen und personellen Möglichkeiten und soweit es wirtschaftlich und ökologisch zu verantworten ist, innert nützlicher Frist geräumt und benutzbar erhalten.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit für den Winterdienst wird wie folgt geregelt:

- Kanton:  
Kantonsstrasse ohne Trottoir und ohne Schneeabtransport.
- Gemeinde:

Kommunale, öffentliche Verkehrsanlagen; Räumung des Schnees von allen Verkehrsflächen.

- Anstösser, Privatstrasseneigentümer:  
Trottoirs, Private Zufahrten, Zugänge und Plätze; Privatstrassen.

<sup>3</sup> Schnee und Eis dürfen von Grundstücken sowie Bauten und Anlagen nicht auf die Strasse geworfen werden.

<sup>4</sup> Wo dies unumgänglich ist, hat der Verursacher für die unverzügliche Räumung der Strasse zu sorgen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Gemeinderat die Räumung zulasten des Verursachers ohne vorherige Anhörung anordnen.

<sup>5</sup> Gegen Entgelt kann die Gemeinde mit der Schneeräumung und dem Abtransport des Schnees beauftragt werden.

<sup>6</sup> Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

#### **ART. 11 BELEUCHTUNG**

Der Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen obliegt dem Gemeinderat. Die Kosten trägt die Gemeinde.

### **IV. VERWALTUNG UND BENÜTZUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN**

#### **ART. 12 GRUNDSATZ**

<sup>1</sup> Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen obliegt dem Gemeinderat.

<sup>2</sup> Dieser hat dafür zu sorgen, dass der Zustand der kommunalen Verkehrsanlagen ihren bestimmungsgemässen Gebrauch erlaubt.

**ART. 13 GEMEINGEBRAUCH**

<sup>1</sup> Die Benützung von öffentlichen Strassen ist im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und der geltenden Vorschriften jedermann unentgeltlich und ohne besondere Bewilligung gestattet.

<sup>2</sup> Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden. Bei Verkehrsunterbrechungen infolge Naturereignissen, Reparaturen oder Bauarbeiten haben Anstösser oder Benützer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

**ART. 14 GESTEIGERTER GEMEINGEBRAUCH**

<sup>1</sup> Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung, welche vom Gemeinderat erteilt wird und entgeltlich ist. Ein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung besteht nicht.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. In begründeten Fällen kann er auf ein Entgelt verzichten.

**ART. 15 SONDERNUTZUNG**

<sup>1</sup> Langfristige, besonders intensive Benützungen der Verkehrsflächen, insbesondere die Errichtung von vorwiegend im öffentlichen Interesse stehenden Bauten und Anlagen mit erheblichem Aufwand in oder über den Verkehrsflächen, sind nur mit einer Sondernutzungsbewilligung gestattet.

<sup>2</sup> Über die Erteilung von Sondernutzungsbewilligungen entscheidet der Gemeinderat. Er erhebt eine Gebühr. Ein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung besteht nicht.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

**ART. 16 VERSCHMUTZUNG, BESCHÄDIGUNG, BEANSPRUCHUNG**

<sup>1</sup> Werden kommunale und öffentliche Verkehrsanlagen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt der Verursacher dieser Verpflichtung nicht nach, kann der

Gemeinderat die Reinigung zu Lasten des Verursachers ohne vorherige Anhörung anordnen.

<sup>2</sup> Gegen solche Rechnungen kann innert zehn Tagen seit Mitteilung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat erlässt eine rekursfähige Verfügung.

<sup>3</sup> Wird eine Verkehrsanlage beschädigt oder durch abnormal starken und einseitigen Gebrauch aussergewöhnlich abgenützt, hat der Verursacher für die Kosten der Instandstellung aufzukommen.

<sup>4</sup> Die vorübergehende Beanspruchung einer kommunalen Verkehrsanlage als Lagerplatz oder als Installationsplatz ist im Sinne von Art. 14 dieses Gesetzes bewilligungspflichtig.

<sup>5</sup> Wasser von privaten Plätzen, Wegen, Gärten, Dachtraufen oder aus offenen Rinnen und Röhren etc. darf nicht über die Oberfläche von Verkehrsanlagen abgeleitet werden. Bestehende Ableitungen dürfen bis auf weiteres belassen werden, sofern der Gemeingebrauch und die Sicherheit der Strassen und Plätze nicht beeinträchtigt werden. Bei wesentlichen baulichen Veränderungen oder Erneuerungen an der Strasse oder am Gebäude kann der Eigentümer verpflichtet werden, sein Meteorwasser mittels direktem Anschluss in das Gemeindefeldnetz abzuleiten.

#### **ART. 17 FELD- UND WALDWEGE**

<sup>1</sup> Das Befahren von Feld- und Waldwegen mit Motorfahrzeugen ist grundsätzlich verboten.

<sup>2</sup> Davon ausgenommen und keiner Bewilligung bedürftig sind folgende Fahrten:

- a) Fahrten zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken;
- b) Dienstfahrten der Polizei, der Jagd- und Fischereiaufsicht, der Sanität, der Feuer-, Öl- und Chemiewehr;
- c) Dienstfahrten im öffentlichen Auftrag sowie im Dienste der Eidgenossenschaft oder des Kantons;
- d) Fahrten im Zusammenhang mit Unfällen, Bränden und Katastrophen;
- e) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in Ausübung ihres Berufes;

f) Fahrten zum Transport von erlegtem Schalenwild sowie sonstige Fahrten zu Jagdzwecken im Rahmen der kantonalen Jagdgesetzgebung;

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen folgende Ausnahmegewilligungen erteilen:

a) Fahrten von Eigentümern, Pächtern oder Mietern zu ihren Liegenschaften oder Grundstücken.

b) Fahrten zu Berufszwecken von Lieferanten, Handwerkern, Wirten usw.;

c) Fahrten zu bestimmten privaten Zwecken, wie etwa Holztransporte, Besuche auf Alpen und Hütten, Hilfe bei der Heuernte oder Fahrten und Transporte zu Jagdunterkünften;

d) Fahrten mit behinderten Personen;

e) Fahrten mit oder von gehbehinderten oder gebrechlichen Personen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat erlässt dazu die Ausführungsbestimmungen. Er sieht darin die Erhebung von Kanzleigebühren vor.

## **V. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSLÄCHEN**

### **ART. 18 EINFRIEDUNGEN UND STÜTZMAUERN**

<sup>1</sup> Für Einfriedungen, Stützmauern etc. gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung.

<sup>2</sup> Einfriedungen, welche die Verkehrssicherheit gefährden, sind verboten.

<sup>3</sup> Türen und Tore von Einfriedungen und Gebäuden dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenlichtraumprofil hinein ragen.

**ART. 19 GARTENANLAGEN, VORPLÄTZE**

<sup>1</sup> Gartenanlagen und Vorplätze sind so zu gestalten, dass sie die Benützung der Verkehrsanlagen, die Verkehrssicherheit und die Strassenbeleuchtung nicht beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bauten, Bepflanzungen, Gartenanlagen oder Schneedepots beeinträchtigt werden.

<sup>3</sup> Die Fahrbahn ist bis auf eine Höhe von 5m von überhängenden Ästen frei zu halten.

<sup>4</sup> Bäume und Sträucher haben folgende Abstände vom Rand der Verkehrsfläche aufzuweisen:

- a) Hochstämme 6m;
- b) Sträucher 1m.

<sup>5</sup> Bepflanzungen, welche die Verkehrssicherheit gefährden, sind ungeachtet der gesetzlichen Grenzabstände untersagt und müssen, auch wenn sie bereits bestehen, entfernt werden.

<sup>6</sup> Wird ein mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren ohne weitere Anhörung selbst anordnen.

**ART. 20 ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN, DULDUNG**

<sup>1</sup> Die Eigentümer von privaten Liegenschaften haben das Anbringen von öffentlichen Einrichtungen (Verkehrssignale, Wegweiser, Beleuchtungskandelaber, Hydranten etc.) im Sinne von Art. 47 BauG zu dulden.

<sup>2</sup> Verteilkabinen und ähnliche Einrichtungen sind ebenfalls zu dulden. Für die Inanspruchnahme seines Grundes ist der Eigentümer zu entschädigen.

<sup>3</sup> Müssen bestehende Einrichtungen abgeändert werden, so gehen die Kosten zulasten des Verursachers.



**ART. 21 AUSFAHRTEN**

Bezüglich Ausfahrten und Ausgänge privater Liegenschaften auf öffentliche Verkehrsflächen gilt das Baugesetz (Art. 35 BauG).

**ART. 22 REKLAMEEINRICHTUNGEN, SCHILDER**

Bezüglich Beschilderungen und Reklameeinrichtungen entlang von Verkehrsanlagen gilt das Baugesetz (Art. 30 BauG).

**ART. 23 STRASSENAMEN**

Der Gemeinderat ist zuständig für die Benennung der Strassen.

**VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN****ART. 24 STRAFBESTIMMUNGEN**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verletzt, wird vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 40'000.-- bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist der Gemeinderat an das Höchstmass der Busse nicht gebunden.

<sup>2</sup> Übertretungen von bewilligten Verkehrsanordnungen der Gemeinde werden mit Busse bis zu Fr. 200.--, im Wiederholungsfall bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

<sup>3</sup> Bei Übertretungstatbeständen des ruhenden Verkehrs innerorts sind die Ansätze der Bussenliste zum Ordnungsbussenverfahren des Bundes zu beachten.

<sup>3</sup> Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheit einer juristischen Person oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtung für andere begangen, so sind die Strafbestimmungen auf die Person anwendbar, die in deren Namen gehandelt hat oder hätte handeln sollen. Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ermittelt den Sachverhalt und persönlichen Verhältnisse der Betroffenen. Diese sind vor Ausfällung der Busse anzuhören.

**ART. 25 INKRAFTSETZUNG**

Dieses Gesetz wird mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft gesetzt.

Beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 05. Juli 2006

Der Präsident:

*H. Masüger*

Der Aktuar:

*P. Bezzola*